

Zeitschrift: Jahrbuch für Solothurnische Geschichte
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Solothurn
Band: 64 (1991)

Artikel: Der Obere Schweissacher von Wolfwil : einst Teil von Kestenholz? : Zur Geschichte des Grenzlandes Grossweier zwischen Wolfwil, Kestenholz und Schwarzhäusern (BE)
Autor: Schenker, Erich
Kapitel: Weitere Weiher auf solothurnischem Hoheitsgebiet
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-325109>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

wasser blieb jedoch bis zu Beginn des 20. Jahrhunderts grösstenteils erhalten.

Mit der Höherstauung des *Fulnbacher Weiers* von 1529 und den angelegten *Wässerungsgräben* gleich östlich des Grossweier-Gebietes nutzten nun auch die Wolfwiler das Abflusswasser und setzten sich in der Folge wie die Fulnbacher für dessen Nutzung ein.

Mit der Auffassung des *Grossen und Kleinen Weiers* im Jahre 1776 rückte man noch nicht von der Wässerung der Matten ab. Die Kanalisierung des *Fulnbaches* seit 1861 und die damit verbundene erste Wasserstandsabsenkung leitete jedoch die qualitative Schmälerung dieser Landschaft als Lebensraum heimischer Pflanzen- und Tierarten ein. Spätestens mit der Melioration in den vierziger Jahren unseres Jahrhunderts im *Grossweier-Gebiet* wurde die Bewässerung der Wolfwiler Wässermatten verunmöglicht und zudem das Grundwasser quantitativ betroffen. Es wird heute fast ausschliesslich von der Gemeinde Kestenholz genutzt, seit Wolfwil und Fulnbach ihre Grundwasserfassung im Jahre 1934 in den *Eichban* verlegt und damit das Quell- bzw. Grundwasser der «*lutren buttinen*» ganz der Gemeinde Kestenholz überlassen haben.

Keinen Hinweis auf den Verlauf der ursprünglichen falkensteinisch-bechburgischen Herrschaftsgrenze brachte die Untersuchung der Besitzverhältnisse am Grossen Weier. Doch kennen wir nun die ursprüngliche Lage der *Bächlimatten* zwischen dem nördlichen Bewässerungsgraben «*Frauchengraben*» und dem Abflussgewässer «*Moosgraben*» in der Mitte des ehemaligen Flussbettes.

Die Aufhebung der Herrschaftsgrenze spiegelt sich seit 1529 in der ununterbrochenen Fürsprecherrolle des Vogtes zu Bechburg zwischen den Wolfwiler und Fulnbacher Untertanen einerseits und der Obrigkeit in Solothurn andererseits wider, wann immer es um Interessen der Aaredörfer am «*Fulnbacher Weier*» oder an dessen Quellwasser ging. Räumlich und zeitlich noch genauer lässt sich die Zuständigkeit des bechburgischen Landvogtes im folgenden Kapitel erfassen.

Weitere Weiher auf solothurnischem Hoheitsgebiet

Am 7. März 1511 erscheint ein «*wyer am fulen bach gen [gegen, in Richtung!]*¹⁰⁰ *cuony niclis wyer*». Conrat Nicli (Niggli) ist der Bewer-

¹⁰⁰ RM 1511, Bd. 4 (A 1,4), S. 152: Freitag nach Esto mihi (7. März). – Freundliche Entzifferungshilfe durch Herrn *Jiri Osecky*, Staatsarchiv Solothurn.

ber um das Lehen. Den jährlichen Bodenzins von 1 Pfund soll er dem Vogt zu Bechburg entrichten. Aus der Randbemerkung «*Conceptum*» im Ratsmanuale zu schliessen, ist dies nur ein Entwurf für einen Lehensbrief. Die Lehensbedingungen sehen vor, dass bei Handänderungen ein Schatzmann den Ehrschatz (die Handänderungsgebühr) festlegen müsse. Deshalb und weil der Zins von drei Jahren erst nach der ersten Fischeten zu bezahlen gewesen wäre, muss es sich um einen unmittelbar zuvor angelegten Weiher gehandelt haben. Es kam jedoch nicht zum verkündeten Abschluss.

In diesem Lehensbrief-Entwurf wird auf einen weiteren, bereits bestehenden Weiher hingewiesen: auf den nahen «*cuony niclis wyer*». Er muss ebenfalls in unserem Untersuchungsgebiet gelegen haben, vermutlich im Raum des Oberen Schweissachers oder nahe des noch natürlichen westlichen Teils des Fülenbaches im *Bächiban*. Ob der genannte «*cuony nicli*» diesen Weiher selber angelegt und/oder besessen hatte, womöglich hier bereits auf Haus und Hofstatt sass, und ob er mit dem Lehensbewerber Conrat Nicli identisch war, erfahren wir selbst aus andern Quellen nicht. Wie Conrat (Koseform: Cuony!), so wird auch Cuony Nicli (seit 1475 erwähnt) als «*von*» oder «*in dem*» Kestenholz, 1489 sogar als «*usser dem Kestenholz*» aufgeführt, was nach unserer These durchaus seinen Wohnsitz im Raum des Oberen Schweissachers zu vermuten zuliesse. Andere Quellen aber lassen zu Vorsicht gemahnen. Für unsere Untersuchung wichtig ist vorerst die Feststellung, dass die Stadt Solothurn für «*cuony niclis wyer*» keinen Zins bezogen hatte. Als dessen Erblehen-Verleiher kommen deshalb zuerst die von Rohr von Kestenholz in Frage.

Einen verkündeten Lehensbrief für einen «*nüwen wyer am Fülenbach zu Wolffwyl neben dem Bächiban*» erhielt jedoch Ruotsch Wirtz von Wolfwil zwei Monate später, am «*fritag nach dem sunntag Jubilate*» (16. Mai 1511). Dieser Weiher wird als Einschlag bezeichnet. Nach dem Willen der Ratsherren darf ihn Ruotsch Wirtz nicht bestehen lassen und auch keinen neuen machen, sondern muss das Land sonst nutzen. Der Bodenzins betrug ebenfalls 1 Pfund und war dem Vogt zu Falkenstein zu entrichten.¹⁰¹ Bald darauf wurde auch der Vogt zu Bechburg über diesen Lehens-Abschluss orientiert. Im Telegrammstil erfahren wir, dass es sich beim «*nüwen wyer am Fülenbach zu Wolffwyl neben dem Bächiban*» um den bekannten «*wyer am fulen bach*» vom 7. März desselben Jahres gehandelt hatte.¹⁰²

¹⁰¹ Urk. H84 von 1511, Mai 16. (uff den fritag nach dem sunntag Jubilate).

¹⁰² RM 1511, Bd. 7 (A1,4), S. 99: ohne Datum, aber nach Jubilate und vor Ende des Brachmonats eingetragen.

Dass für denselben Weiher der Bodenzins im Lehensvorschlag vom März an den Vogt zu Bechburg, in der Lehensurkunde vom Mai jedoch an den Vogt zu Falkenstein zu entrichten war, kommt daher, weil Conrat Nicli damals (noch) in der Herrschaft Bechburg, Ruotsch Wirtz jedoch in der Herrschaft Falkenstein, sehr wahrscheinlich im Var, seinen Wohnsitz hatte.

Damit wird der verliehene Weiher fassbar: er lag am *Fulenbach* in der Einung Wolfwil, genauer im nördlichsten Teil des Fundus «Var», d.h. unmittelbar südlich des Decumanus «*lutren buttinen*»-«*Römerstein*» und 1511 somit noch in der Vogtei Falkenstein. Nördlich und nordwestlich davon lag der «*Bächiban*», der allmählich gerodet wurde. Um 1600 breitete sich dort die *Bächlimatt* aus (Abb. 17). Sie stiess aber damals noch immer «*an das Holz*», wahrscheinlich im Norden oder im Süden am *Fulenbach* gelegen.

1518 bezahlt Ruotsch Wirtz denselben Zins «*von dem nüwen wjer*» wie schon 1511 vereinbart, nun aber ins Schloss Bechburg!¹⁰³ Doch noch 1545 gab es einen «*neuwen wjer*». Nun zinsten «*die von wolffwyl*» [= die Kirch(?) - Gemeinde] ins Schloss Bechburg für den Fischfang in der Aare, im «*Bach*» und im «*neüwen wjer*» jährlich «*dritthalb pfund*». ¹⁰⁴ Es muss sich dabei um den Dorfbach am südlichen Totarmrand und um den «*wyer am fulen bach*» handeln, den Ruotsch Wirtz gemäss der Urkunde vom 16. März 1511 eigentlich hätte auflassen müssen. Der Weiher hatte die Hand gewechselt; denn im Bechburger Urbar von 1545 erscheint Batt Wirtz, Ruotschs Sohn, nicht als Weiher-Besitzer. Der Fischweiher musste aber noch 1545 bestanden haben.

Doch 1619 und danach finden sich in der Einung Wolfwil, südlich des Hans Köllickers *Kohlrütti*, 9 Mannwerk, die «*nüwen madten, so hievor ein Wejer gewäsen*». Besitzer sind die Kirche und sechs Bauern. Sie bezahlen dafür 1 Pfund 5 Schilling.¹⁰⁵ Der Weiher dürfte somit 288 Aaren oder gegen drei Hektaren gross gewesen sein. 1644 und 1649 heisst ein Landstück «*im neuen Weier*». Es lag südöstlich der ursprünglichen *Bächimatt* und heisst noch heute «*Neuweyer*» (Abb. 15).¹⁰⁶ Diese Flur befindet sich westlich der Wolfwiler Transformatorstation.¹⁰⁷ Der «*nüwe wyer am Fulenbach zu Wolffwyl*»

¹⁰³ Bechburger Urbar von 1518, p. 260.

¹⁰⁴ Bechburger Urbar von 1545, p. 402.

¹⁰⁵ Bechburger Urbar von 1618, p. 68.

¹⁰⁶ Im Kaufvertrag zwischen *Josef Studer* vom Oberen Schweissacher mit seinem Sohn *Josef* aus dem Jahre 1957 wird GB-Nr. 631 als «*Neuweyer an Bächlimatten*» angegeben.

¹⁰⁷ Transformatorstation Wolfwil: Koord. 626000/235585.

des Ruotsch Wirtz von 1511 lässt sich damit eindeutig lokalisieren. Er gab der Flur «*Neuweyer*» den Namen. Und der *Fulenbach* bzw. der *Moosbach* hatte ihn im Raum des heutigen Kanals durchflossen. Hier, unmittelbar südlich der römischen Vermessungslinie «*lutren buttinen*»-«*Römerstein*», war noch bis 1517 der Vogt zu Falkenstein für den Einzug der Abgaben zuständig.

Ein Schreiben der Vogtei Bechburg von 1577 erwähnt neben dem *Grossen Weier* auch einen «*niederer Weyer*». Dabei muss es sich eindeutig um einen Weiher auf solothurnischem Hoheitsgebiet und *östlich des Grossen Weiers* gehandelt haben. Die Fulenbacher und Wolfwiler hatten nämlich von ihren Altvordern immer nur gehört, dass das Wasser aus dem Grossen Weier in den niederen und daraufhin nach Wolfwil und Fulenbach gelaufen sei, weshalb es ihnen zustehe. Ob damit der «*nüwe wyer*, «*cuony niclis wyer*» oder womöglich der 1593 erstmals erwähnte *Weiher des jung Joggi Rudolf von Rohr* gemeint ist, war nicht zu klären. Des letzteren Weiher bestand noch 1604 im Raum der *Bächlimatt* (s.u.). Auch von diesem Weiher bezog Solothurn keinen direkten Zins. Zudem lag damals das ganze Untersuchungsgebiet bereits vollständig in der Herrschaft Bechburg, weshalb der Weiher des jung Joggi Rudolf von Rohr uns vorerst keinen Hinweis auf die alte Herrschaftsgrenze geben kann.



Abb. 15: Die Neuweiermatten westlich der Tranformatorenstation heute, im Hintergrund der Weiler Oberer Schweissacher

Zusammenfassung

Sicher lag noch zu Beginn des 16. Jahrhunderts auf falkensteinischem Boden am Fülenbach vorübergehend mindestens ein Weiher, der «*nüwe wyer*», in seiner Nähe zudem «*cuony niclis wyer*», von welchem die Stadt Solothurn jedoch keinen Bodenzins bezog. Deshalb ist nicht urkundlich ersichtlich, in welcher Herrschaft sich letzterer vor der Aufhebung der Herrschaftsgrenze befand, als Afterlehen aus dem Von Rohr'schen Mannlehen wohl eher in der Herrschaft Bechburg.

Um 1600 lag in der *Bächlimatt* oder an sie anstossend auch *des jung Joggi Rudolf von Rohren Weiher*. Das Gebiet des *Grossweiers* und des östlich anschliessenden Schwemmlandes darf somit im 16. und frühen 17. Jahrhundert als ausgesprochene See- und Weiherlandschaft bezeichnet werden, wobei es sich bei den östlichen Weihern meist um künstlich gestaute, beim *Grossen Weier* jedoch um einen oder mehrere ursprünglich natürliche, seit 1529 nachweislich um einen höhergestauten und zweigeteilten Weiher gehandelt hatte. Diese Landschaft umfasste somit um 1600 sicher vier grössere beziehungsweise mittelgrosse Weiher. Des grossen Weihers Ausdehnung war mehr als doppelt so gross als heute der *Inkwilersee*¹⁰⁸ und noch immer 3 Hektaren grösser als der *Burgäschisee*.¹⁰⁹

Die gewiss reizvolle See-, Weiher- und Wässermatten-Landschaft mit ihrem vielfältigen Uferbewuchs verlor im Jahre 1776 mit der Auflassung des *Grossweiers* ihr Herzstück. Den zahlreichen natürlichen Bewohnern, den Amphibien, Karpfen, Schleien, Brachsen, Hechten, Insekten und gefiederten Nutzniessern, wurde ihr Lebensraum genommen oder zumindest stark eingeschränkt. Seit 1861 hielt mit dem *Kanal* hier die Geometrie Einzug.

Und in den Jahren des Zweiten Weltkrieges fiel leider auch die Bach- und Wässermatten-Landschaft der angeordneten und der Not der Zeit gehorchenden, ertragssteigernden Anbauschlacht zum Opfer. Als besondere Wasserbewohner hat sich im Kanal nur eine recht

¹⁰⁸ von Büren, G., Der Inkwilersee, eine limnologische Studie, 1949, in: Mitteilungen der Naturforschenden Gesellschaft Solothurn (1950) und in: Beiträge zur Heimatkunde des Kantons Solothurn, S. 1: Fläche 11,5 ha. Das Seeniveau des *Inkwilersees* wurde jedoch 1891/92 tiefergelegt (s. S. 44), weshalb die etwa gleich grosse Darstellung des *Inkwilersees* und des *Grossweiers* auf Blatt Nr. 6 des «Atlas Suisse», Partie du Canton de Berne, de Soleure et de Fribourg, von 1798 des J. H. Weiss in etwa als gerechtfertigt erscheinen mag, nicht jedoch Lage und Form des hier dargestellten *Grossweiers*! Denn Weiss machte nicht Feldaufnahmen, sondern kopierte von älteren Vorlagen, weshalb er im «Atlas Suisse» den *Grossweier* sogar 22 Jahre nach dessen Auflassung von 1776 als beachtlichen See darstellte.

¹⁰⁹ Brückenbauer, Nr. 27, 4. Juli 1990, S. 57: 23 Hektaren.

grosse Species von Flusskrebsen behaupten können. Die Streitigkeiten um die Nutzbarmachung des Wassers verliefen in früheren Jahrhunderten zwar handgreiflicher als heute. Der einschneidendste Unterschied besteht jedoch darin, dass nun allerletzte naturnahe Landschaftsreste von unserem (un)menschlichen Ertrags- und Nutzen-Denken bedroht sind!

Dank der Verleihung des neuen Weihers in der heutigen *Neuwei-ermatt* an Ruotsch Wirtz im Jahre 1511 und dank seiner Zinspflicht von 1518 zeigt sich zum ersten Mal anhand eines genau erfassbaren Flurraums der Zuständigkeitswechsel, zumindest was die Abgaben betrifft, von der Vogtei Falkenstein zur Vogtei Bechburg. Der «*nüwe wyer*» lag unmittelbar südlich der römischen Grenzlinie «*lutren buttin*»-«*Römerstein*» in der nördlichen Ecke des Fundus «*Var*». Weiter nördlich ist die Herrschaft Falkenstein nicht bezeugt. Doch die ebenfalls verschwundenen *Weiher des Cuony Nicli und des jung Joggi Rudolf von Rohr* erfordern nun, dass wir uns endlich der Holzmark des Von Rohr'schen Mannlehens zuwenden.

Das Teilstück des Von Rohr'schen Mannlehens im fraglichen Gebiet

Für unsere Frage nach den ursprünglichen Grenzen äusserst wertvoll erwiesen sich die schriftlichen Quellen über das umfangreiche Mannlehen der von Rohr und der Rudolf von Rohr von Kestenholz, später auch der Rudolf von Rohr von Egerkingen. Dieses Mannlehen bestand aus einer Schuppe «*zu obern Kappel in dem Bann*» (= «*im Holz*»), auf der Karte des Kantons Solothurn, aufgenommen 1828–32, mit «*Frohren Haus*» (von Rohren Haus) und noch 1845 auf dem Originalmesstischblatt, der Grundlage für die Dufourkarte 1:50 000 Blatt VIII, mit «*Vonrohren Haus*» eingetragen. Heute heisst dieser Kestenholzer Einzelhof «*Im Holz*». ¹¹⁰ Zum Mannlehen gehörte zudem die «*Holzmarck ze obern Kappel [Teil des heutigen Kestenholz], und in dem Kestenholz, und in dem ober Moos [von Niederbuchsiten?] einen 4.ten Theil nach Lehens- und Landrecht*». ¹¹¹ Die Holzmark lag nördlich und südlich des Mittelgäuer Höhenrückens «*in*

¹¹⁰ Koord. 623125/235625. – Dazu siehe auch *Studer, Max*, Kestenholz, 1989, S.345.

¹¹¹ Urk. Ab.94, Lehensbrief vom 7. August 1430. – Reg. R. v. R., S.23. – Siehe den Flurnamen «*Moos*» am Südhang des Mittelgäuer Höhenrückens von Niederbuchsiten, LK 1:25 000, Blatt Murgenthal. Der Von Rohr'sche 4. Teil könnte im Raum des Unteren Schweissachers südlich der Kantonsstrasse gelegen und nach 1600 Kohlrütti-Weid geheissen haben. Möglicherweise erstreckte sie sich westlich des Eichbänli auch auf die nächstuntere Niederterrasse.